

**Lesefassung
der
Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste über die Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

(Kleineinleitersatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Seite 91) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993, S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 09.01.2006 zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden *Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin, Hinrichshagen, Diedrichshagen, Levenhagen, Wackerow, Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen, Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow, Lüssow, Gribow, Sassen – Trantow, Görmin, Bandelin und die Stadt Gützkow* beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2005 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

Berücksichtigt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, beschlossen am 08.11.2006. In Kraft getreten am 18.12.2006.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, beschlossen am 04.07.2007. In Kraft getreten am 20.08.2007.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgaben
- § 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabepflichtiger
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der vom Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, nachfolgend Zweckverband genannt, nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen) erhebt der Zweckverband nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.2005 (BGBl. I S. 114) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis von zuständigen Umweltbehörde erteilt wurde und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstand wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 23,58 €.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sämtliche noch existierende, gültige Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter treten in diesem Zeitpunkt außer Kraft.